

# **BGer 5A\_873/2023 vom 6. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_873\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_873_2023)

FR: TF 5A\_873/2023 du 6 décembre 2023

IT: TF 5A\_873/2023 del 6 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid über die Aufhebung einer Verfahrens Sistierung in einem Zivilverfahren und die Ankündigung einer Einigungsverhandlung ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass mit der erstinstanzlichen Verfügung faktisch die Zuständigkeit des Regionalgerichts anerkannt worden sei und dass er gezwungen werde, gewissermassen noch im Rahmen der Abänderung eines Scheidungsurteils einen Prozess auszufechten, obwohl sein Sohn zwischenzeitlich volljährig sei. Inwiefern diese Vorbringen einen Nachteil rechtlicher Natur begründen, der sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 143 III 416 E. 1.3; 141 III 80 E. 1.2), kann dahingestellt bleiben, weil die Beschwerde in der Sache ohnehin offensichtlich unbegründet ist (dazu nachfolgend).

### **E. 2**

In Bezug auf die Aufhebung der Sistierung hat das Kantonsgericht im Kern erwogen, diese sei im Rahmen einer instruktionsrichterlichen Verfügung erfolgt und damit sei nichts über die Entscheidzuständigkeit gesagt; dies bleibe dem Regionalgericht vorbehalten und ebenso wenig könne das Kantonsgericht im Rahmen einer gegen die Instruktionsverfügung erhobenen Beschwerde über die Hauptsachezuständigkeit befinden.

In Bezug auf die Einigungsverhandlung hat das Kantonsgericht zusammengefasst erwogen, es sei fraglich, ob die blossе Ankündigung einer solchen überhaupt schon anfechtbar sei. Im Übrigen sehe die ZPO für die tatsächliche Anordnung kein Rechtsmittel vor, weshalb nur dann Beschwerde erhoben werden könnte, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO drohe. Ein solcher werde nicht dargelegt und es sei nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, danach zu suchen. Einzig in Bezug auf die (seinerzeitige) vorsorgliche Unterstellung des Kindes unter die Obhut der Mutter werde der damit geschaffene Zustand beklagt, was aber keinen Nachteil in Bezug auf das Ankündigen einer Einigungsverhandlung schaffe; die Art und Weise, wie das Hauptverfahren nach der Aufhebung der Sistierung weitergeführt werde, ändere an den bereits eingetretenen Nachteilen der vorsorglichen Obhutsuteilung nichts mehr.

### **E. 3**

Was der Beschwerdeführer vorträgt, vermag keine Rechtsverletzung zu begründen. Soweit er eine Verletzung von Art. 59 und 60 ZPO geltend macht und festhält, die sachliche Zuständigkeit sei als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen, setzt er sich nicht

mit der Erwägung des angefochtenen Entscheides auseinander, wonach nicht die Verfahrensleitung im Rahmen der Aufhebung einer Verfahrenssistierung über die Zuständigkeit befinden könne und dass es im Rahmen einer Beschwerde gegen diese Verfügung auch der Rechtsmittelbehörde verwehrt sei, darüber zu entscheiden, weil der Anfechtungsgegenstand nicht ausgedehnt werden könne. Die in der Beschwerde angeführten Literatur- und Rechtsprechungshinweise zur Prüfung der Prozessvoraussetzungen im Rechtsmittelverfahren beziehen sich auf die Konstellation, dass die Hauptsache angefochten ist; sie sind mithin nicht topisch.

Sodann ist kein Verstoß gegen Art. 8 und Art. 29 Abs. 1 BV bzw. gegen das Gleichbehandlungsgebot ersichtlich. Der im Zusammenhang mit dem Vorbringen, über die Zuständigkeit sei seit über 6 Jahren nie entschieden worden, geäußerte Unmut des Beschwerdeführers mag verständlich erscheinen. Indes tut dies nichts zur Sache, denn die Verfahrensleitung ist offenkundig nicht kompetent, im Rahmen der Aufhebung der Sistierung über die Zuständigkeit des Regionalgerichtes zu entscheiden. Zwar hätte über die Aufhebung seit langem entschieden werden können, ist doch das Berufungsverfahren betreffend die vorsorgliche Massnahme - mit welchem die Sistierung begründet worden war - seit dem 19. Dezember 2018 abgeschlossen. Indes bringt der Beschwerdeführer nicht vor, dass er anschliessend die Wiederaufnahme des Verfahrens gefordert oder gegen einen abweisenden Entscheid ein Rechtsmittel ergriffen oder bei gänzlicher Untätigkeit eine Rechtsverzögerungsbeschwerde erhoben hätte.

Ähnliches gilt sodann für das - im Übrigen offenkundig neue - Vorbringen, das Kantonsgericht hätte die Tatsache, dass das Kind zwischenzeitlich volljährig sei, von Amtes wegen berücksichtigen und daraus ableiten müssen, dass die Mutter nicht mehr vertretungsberechtigt sei und deshalb der Prozess nicht als Abänderungsverfahren in Bezug auf ein Scheidungsurteil weitergeführt werden könne. Dies beschlägt eine im Rahmen der Hauptsache und nicht in einer durch die Verfahrensleitung erlassenen Verfügung betreffend Aufhebung der Sistierung bzw. Ankündigung einer Einigungsverhandlung zu klärende Frage.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.